Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 43 (1946)

Heft: 3

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

linien bedienen muß. Diese eidgenössische Hilfeleistung hat aber auch wieder so recht die Bedeutung der Heimat und der heimatlichen Fürsorge ins Licht gerückt, und es darf gesagt werden, daß in den meisten Fällen die heimatlichen Gemeindebehörden die Bundesunterstützung in wohlwollender und anständiger Weise ergänzen, zumal auch diese kriegsbedingte Aktion wieder einmal deutlich zeigt, daß der bloßen geldlichen Hilfeleistung durch zweckmäßige, individuelle Fürsorge nachgeholfen werden muß.

Bern. Das Pflegekinderwesen im Kanton Bern. Der Kanton Bern ist reich an Pflegekindern und ein Sammelraum an Pflegeplätzen auch für andere Kantone. Nach gegenwärtigen Erhebungen essen im Bernerland rund 10 000 das Brot eines Verdingkindes, etwa die Hälfte davon sind armengenössig, die andere von eigenen Leuten oder aus eigenen Mitteln versorgt. Alle unterstehen nach dem Zivilgesetzbuch der öffentlichen Aufsicht. Diese Vorschrift blieb aber vielfach toter Buchstabe. Ein Kreisschreiben der Regierung im Jahre 1917, das den Gemeinden Anleitung gab, wie sie die Aufsicht über die Pflegekinder ankehren sollten, vermehrte die Aufsicht nicht: erst hundert von den beinahe fünfhundert Gemeinden besitzen ein Pflegekinderreglement, und auch das Reglement ist nicht die Tat selber.

Die Verordnung vom 21. Juli 1944 betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder füllt daher eine längst bestehende und durch aufsehenerregende Ereignisse offenkundig gemachte Lücke in der Rechtsordnung aus. Pflegekinder in diesem Sinne sind alle Kinder des vorschulpflichtigen und schulpflichtigen Alters, deren Pflege und Erziehung auf längere Zeit gegen oder ohne Entgelt andern Personen als den Eltern anvertraut sind. Als Pflegekinder gelten insbesondere auch Kinder, die zur Pflege und Erziehung bei den Großeltern oder andern verwandten Personen untergebracht sind. Für die von den Armenbehörden versorgten Kinder bleiben die Befugnisse und Aufgaben dieser Behörden vorbehalten. Unter besondern Verhältnissen soll die Pflegekinderaufsicht über das Alter der Schulpflicht hinaus verlängert werden. Eine Verlängerung rechtfertigt sich namentlich dann, wenn ein Kind körperlich oder geistig gebrechlich oder schwer erziehbar ist.

Die Aufsicht über alle in der Gemeinde untergebrachten Pflegekinder führt die Vormundschaftsbehörde. Sie betraut damit eine geeignete Person, eine Fürsorgestelle oder den Amtsvormund. Diese haben ein Verzeichnis über alle in der Gemeinde untergebrachten Pflegekinder zu führen. Die Überwachung der Pflegekinderaufsicht geschieht durch die Kreisarmeninspektoren, die in dieser Eigenschaft die Bezeichnung als Pflegekinderinspektoren tragen. Ihre amtliche Tätigkeit wird besonders umschrieben. Die Oberaufsicht über das Pflegekinderwesen übt das kantonale Jugendamt aus. Es erteilt den Pflegekinderinspektoren und den Vormundschaftsbehörden die erforderlichen Weisungen und kann durch seine Beamten oder durch die Jugendanwälte Pflegekinderverhältnisse nachprüfen lassen. Mit der ärztlichen Überwachung der Pflegekinder und der Pflegefamilie im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose beauftragt der Gemeinderat den Schularzt oder einen andern hiefür geeigneten Arzt. Gegen die Verfügungen und Anordnungen der Gemeindeorgane können die Beteiligten binnen 14 Tagen bei der Vormundschaftsbehörde und gegen die Beschlüsse der letztern und die Verfügungen der Pflegekinderinspektoren binnen der nämlichen Frist bei der Justizdirektion Beschwerde führen. Die für die Pflegekinderaufsicht zuständigen Behörden und die mit der Aufsicht betrauten Organe sind für die sorgfältige Erfüllung ihrer Obliegenheiten verantwortlich und haften für den Schaden, den sie in Verletzung dieser Pflicht verursachen.

Die Annahme von Pflegekindern bedarf einer besondern Bewilligung durch die Gemeindestelle und, wo eine solche nicht besteht, der Vormundschaftsbehörde. Die Erteilung der Bewilligung ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Die Obliegenheiten der Pflegeeltern werden genau umschrieben. Jedes Pflegekind ist jährlich min-

destens einmal durch das zuständige Organ zu besuchen. Bei Kindern der ersten Lebensjahre und bei gefährdeten Kindern haben vermehrte Besuche stattzufinden. Die Punkte, auf welche die Aufsichtsorgane bei den Hausbesuchen ihr besonderes Augenmerk zu richten haben, sind im einzelnen aufgezählt. Für den Besuch von Kindern des vorschulpflichtigen Alters sollen wenn möglich geeignete Frauen beigezogen werden. Gibt ein Pflegeverhältnis zu berechtigten Aussetzungen Anlaß, so treffen die Aufsichtsorgane die ihnen zur Beseitigung der Mißstände gutscheinenden Maßnahmen (Aufklärung, Belehrung, Vermittlung von Hilfe, Mahnung und Verwarnung, Wegnahme des Kindes, Entzug der Bewilligung). Anderseits stellt die Direktion des Armenwesens im Einvernehmen mit der Justizdirektion zuhanden der kantonalen Armendirektion Antrag auf Einstellung oder Amtsenthebung des Kreisarmeninspektors, wenn sich dieser für das Amt des Pflegekinderinspektors nicht eignet oder seine Pflichten vernachlässigt.

In der Sitzung des Großen Rates des Kantons Bern vom 15. Mai 1945 wurde eine Motion Reinhard erheblich erklärt, die das *Verlangen nach einer Gesetzesvorlage* äußert, in der folgende Grundsätze verwirklicht werden sollen:

- 1. Sicherung der Erziehung der Pflegekinder nach den allgemein gültigen Grundsätzen der sozialen Pädagogik.
- 2. Verstärkte Garantien, daß Pflegekinder nur Familien anvertraut werden dürfen, die dafür tauglich sind, wobei der wirtschaftliche Verwendungszweck ganz ausgeschaltet werden soll und nur erzieherische Gesichtspunkte entscheidend sein sollen.
- 3. Ausbau der Erziehungsanstalten zu Erziehungsheimen, unter besonderer Heranbildung und Entschädigung der in ihnen wirkenden Lehrkräfte.
- 4. Verschärfte staatliche Aufsicht: Regelung der Verantwortlichkeit der Aufsichtsorgane.

 A.
- Neufestsetzung der Burgersgutsbeiträge. Da für die Berechnung der Burgergutsbeiträge nach Art. 25 A. u. NG. die in der letzten eidgenössischen Volkszählung ermittelte Zahl der in der Heimatgemeinde wohnhaften Burger maßgebend ist, konnte die Neufestsetzung erst im Jahre 1944 für die Jahre 1945 bis 1949 stattfinden. 331 Korporationen erwiesen sich als beitragspflichtig (1938—44: 336). Im allgemeinen haben die Beiträge eine leichte Erhöhung erfahren, weil einerseits die Forstreservefonds der Burgergemeinden infolge der kriegswirtschaftlich bedingten Übernutzung der Wälder hatte geäufnet werden können, und weil anderseits die Zahl der in der Heimatgemeinde wohnenden Burger, die für die Beitragsberechnung gemäß Art. 25 ANG maßgebend ist, vielerorts abgenommen hat. Bei verschiedenen Einsprachen mußte darauf hingewiesen werden, daß der Burgergutsbeitrag eine auf rein formellen Grundlagen berechnete Abgabe der burgerlichen Korporationen ist, daß nach Art. 25 ANG Grundstücke nicht anders eingesetzt werden können als zum Grundsteuerschatzungswerte, und daß der Burgergutsertrag zu 4% und nicht zu den heute marktüblichen Zinssätzen zu berechnen ist.
- Zwei Postulate. An der Sitzung des Großen Rates vom 15. November 1945 wurde das Postulat Jacot betreffend die Revision des Dekretes vom 22. November 1939 betreffend Ausrichtung von außerordentlichen Staatsbeiträgen an die Armenausgaben besonders belasteter Gemeinden mit großer Mehrheit angenommen.

Des gleichen wurde das Postulat Schwarz betreffend Statistik über die Armutsursachen vom Vertreter des Regierungsrates beantwortet und gutgeheißen. A.

Genf. Das Hospice général, die Armenpflege für alle Bürger des Kantons Genf, konnte im Jahr 1944 auf ein 75jähriges Bestehen zurückblicken. Dem illustrierten Jubiläumsbericht entnehmen wir über ihren Werdegang folgendes. Nach der Reformation im Jahre 1535 wurden im Generalspital (Hôpital général) die Spitäler Genfs und ihr Besitztum vereinigt. Die Verfassung von 1814 bestätigte dann der Institution ihre alten Rechte und ihren Namen und stellte sie unter die Aufsicht des Staates. So

unterstützte sie denn eine Reihe von Jahren nicht allein die Armen, die Alten und die Waisen, sondern pflegte auch die Kranken in ihrem Spital, der im jetzigen Gerichtsgebäude installiert war. Da er den Bedürfnissen nicht mehr entsprach, wurde eine neue größere und den Erfordernissen der Hygiene mehr angepaßte Krankenanstalt geschaffen, und zwar ganz unabhängig vom Hospice général und 1856 als Kantonsspital eröffnet. Nachdem die Genfer Republik durch ihren Eintritt in den Schweizerbund durch verschiedene Gemeinden vergrößert worden war, die nun außerhalb der zentralen Armenpflege des Hôpital général standen, wurde durch Gesetz vom 26. August 1868 das Hospice général ins Leben gerufen und ihm alle Gemeinden — die alten und die neuen — unterstellt. Art. 7 des Gesetzes sagt darüber: die Güter des Spitals von Genf, die des Unterstützungsbureaus, der Stifung Tronchin (1. Direktor des Hospitals 1535), der Waisenfonds, des Spitals von Carouge und allgemein aller Wohltätigkeitsfonds, die zurzeit durch die Gemeinden verwaltet werden, werden vereinigt unter dem Namen Hospice général. Die Einkünfte des Hospice général sind zum Unterhalt der kranken, der alten, verwaister, gebrechlicher und allgemein armer Genfer bestimmt. Am 12. März 1869 begann das Hospice seine Tätigkeit. Sein Vermögen betrug damals 4877000 Fr. Durch ein Gesetz vom 27. November 1898 über die Schaffung der Assistance publique médical wurde dem Hospice die Fürsorge für alle Kranken der Spitäler, der Polikliniken und für die Geisteskranken abgenommen und dem Staate überbunden. Es blieb also nur noch die Betreuung der gesunden Bedürftigen, der Alten und Waisen, sofern sie Genfer Bürger sind. Und so ist es bis heute geblieben. Das Hospice général besitzt ein Waisenhaus für Mädchen und zwei Altersheime. Sein Vermögen betrug Ende 1944 6638679 Fr. Seine Einnahmen setzten sich hauptsächlich zusammen aus den Erträgnissen der Armensteuer: 753565 Fr., der Liegenschaften: 393565 Fr. und der Altersbeihilfe des Kantons Genf: 203521 Fr. Für Unterstützungszwecke wurden verausgabt: 1572258 Fr.

Neben dem Hospice générale kommen als Unterstützungsinstanzen weiter in Betracht die Assistance publique médicale für alle kranken Einwohner des Kantons, das Bureau central de bienfaisance, das die Einwohnerarmenpflege besorgt und auch aus eigenen Mitteln Hilfe leistet, und die Einwohner-Altershilfe. Dieses Nebeneinander von verschiedenen Hilfsinstanzen hat natürlich große Unzukömmlichkeiten im Gefolge. Ein Zusammenschluß und der Erlaß eines das gesamte Armenwesen ordnenden Gesetzes ist aber bis jetzt nicht möglich gewesen.

Luzern. Der Ortsbürgerrat Luzern stellt in seinem Bericht über das Jahr 1944 fest, daß die Aufwendungen für die Armenunterstützungen sowohl bei den Orts-Kantonsbürgern als auch bei den Konkordatsangehörigen gestiegen sind. Der vorhandene Verdienst reicht in vielen Fällen kaum für den Lebensunterhalt aus, nicht aber zur Anschaffung von Wäsche, Kleidern, Schuhen usw. Da muß schon im Interesse der Kinder geholfen werden. Für 2003 Unterstützte (Vorjahr: 2159) wurden im ganzen 1120610 Fr. (Vorjahr: 1054282 Fr.) oder rund 66000 Fr. mehr ausgegeben. Der größte Betrag wurde für Kantonsbürger verausgabt, nämlich 731 570 Fr. gegenüber 722 972 Fr. im Vorjahre. Das Wertschriftenkapital der Ortsbürgergemeinde hat sich um 290 735 Fr. auf 3 926 450 Fr. erhöht.

Solothurn. Das solothurnische Armenwesen im Jahre 1944. Wie der Rechenschaftsbericht des Departements des Armenwesens vom Jahre 1944 ausführt, verdienen zwei bedeutende Etappen in der Entwicklung des solothurnischen Armenwesens festgehalten zu werden. Am 1. April 1944 waren 25 Jahre verflossen seit dem Inkrafttreten des interkantonalen Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung, und am 19. August jährte sich zum zehnten Male der Tag, an dem das Solothurner Volk das Gesetz über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Armenfürsorge angenommen hat, das mit der zugehörigen Verordnung vom 5. Oktober 1934 auf 1. Januar 1935 in Kraft getreten ist.

Herausgewachsen aus der "Vereinbarung" während des ersten Weltkrieges, trat das "Konkordat" in Wirksamkeit, das sich in all den Jahren und besonders wieder

während dem zweiten Weltkrieg gut bewährt hat. Bestimmungen, die zu Anständen und Überbelastungen führten, wurden in den Jahren 1923 und 1937 revidiert. Man war sich von Anfang an bewußt, daß die wohnörtliche Armenpflege durch das Konkordat eher eine Mehrbelastung als eine Entlastung erfahren werde. Grund zu dieser Annahme gab die Bevölkerungsstatistik, die erzeigte, daß mehr Angehörige anderer Kantone im Kanton Solothurn Wohnsitz hatten, als Solothurner in andern Kantonen, Man rechnete aber mit dem Beitritt weiterer Kantone und erwartete davon eine Verbesserung der Bilanz, welche Erwartung wenigstens teilweise durch den Beitritt der Kantone Zürich und Baselland in Erfüllung gegangen ist. Wenn der solothurnische Kantonsrat trotz finanzieller Bedenken den Beitritt beschloß, so deshalb, weil er von der Auffassung ausging, daß die ideellen Momente mit einem gewissen Weitblick gewürdigt werden müssen. Wie aus der tabellarischen Übersicht hervorgeht, wurden in den 25 Jahren von den solothurnischen Einwohnergemeinden an Angehörige anderer Kantone total 13 749 966 Fr. an Unterstützungen ausgerichtet, woran ihnen von den Heimatkantonen 6 639 073 Fr. und durch den Staat 4 722 277 Fr. rückvergütet wurden, so daß zu ihren Lasten noch 2 388 615 Fr. fielen. Für die Unterstützung von solothurnischen Kantonsbürgern in andern Konkordatskantonen wurden in diesen Jahren total 8 587 274 Fr. aufgewendet, an welche Summe die Heimatgemeinden 4 466 357 Fr. an Rückvergütungen zu leisten hatten, während die Wohnkantone mit 4 120 917 Fr. belastet wurden.

Die wesentlichste Neuerung des kantonalen revidierten Gesetzes vom 19. August 1934 bestand im teilweisen Übergang vom Heimatprinzip zum Wohnortsprinzip, wobei Erwägungen ähnlicher Art wie bei der Einführung des Konkordates wegleitend waren. Die Einwohnergemeinden wurden verpflichtet, die Obsorge für die in ihrem Gemeindegebiet wohnhaften Kantonsbürger unter Beitragspflicht der Heimatgemeinden und des Staates zu übernehmen. Im weitern brachte die Revision im Sinne des Lastenausgleiches eine angemessenere Verteilung der Staatsbeiträge an die Bürgergemeinden. Aus der Revision ergaben sich neben den Konkordatsunterstützungen zwei Arten von Unterstützungen, nämlich heimatliche Unterstützungen und innerkantonale wohnörtliche Unterstützungen. Was die erstern betrifft, so erhielten die Bürgergemeinden im Verlauf der letzten 10 Jahre an ihre Armenunterstützungsauslagen im Totalbetrage von 7 156 065 Fr. an Staatsbeiträgen 2 192 059 Fr., ferner durch die innerkantonale wohnörtliche Unterstützung eine Entlastung um 1 578 943 Fr., total 3 771 003 Fr. Die Aufwendungen der Einwohnergemeinden für bedürftige solothurnische Kantonsbürger, die im Kanton, aber nicht in ihrer Heimatgemeinde wohnen, betrugen in den letzten 10 Jahren 3 329 828 Fr.; hievon übernahm der Staat 540 944 Fr. Die Heimatgemeinden hatten 1 750 884 Fr. oder 53% an Rückvergütungen zu leisten, während die Einwohnergemeinden mit 1 037 999 Fr. oder mit 31% belastet wurden. Der teilweise Übergang zum Wohnortsprinzip hat sich günstig ausgewirkt, nicht nur für die Heimatgemeinden, sondern auch für die Unterstützungsbedürftigen. Die Behandlung der Fälle ist gegenüber früher einfacher geworden.

Im Jahre 1944 erzeigt das Departement des Armenwesens an Ausgaben des Staates 1 608 000 Fr., an Einnahmen 935 730 Fr., so daß zu Lasten des Staates 672 270 Fr. fallen, 4961 Fr. weniger als im Vorjahre. Der kantonale Armenfonds erzeigt auf 31. Dezember 1944 ein Vermögen von 1 015 417 Fr. Die Armenunterstützungsausgaben der Bürgergemeinden betrugen 1 252 589 Fr., 20 905 Fr. weniger als im Vorjahre. Die Konkordatsarmenpflege im Jahre 1944 erzeigt, daß an Angehörige anderer Konkordatskantone im Kanton Solothurn 760 432 Fr. ausgerichtet wurden (4616 Fr. mehr als im Vorjahre). Die Aufwendungen für Solothurner in andern Konkordatskantonen stiegen um 4089 Fr., nämlich von 555 431 Fr. auf 559 521 Fr.

Zürich. Das Fürsorgeamt (Armenpflege) Winterthur berichtet über das Jahr 1944, daß eine Familienfürsorgerin ab 1. Mai ihre Tätigkeit aufgenommen habe, und diese sich in vielen Fällen, insbesondere in denen die Betreuung und Erziehung von Kindern oder die Ordnung eines verwahrlosten Haushaltes eine Rolle spielte, recht günstig auswirkte und eine wirksame Ergänzung der Arbeit der Pflege bildete. Im interkan-

tonalen armenpflegerischen Verkehr rühmt der Bericht die Kontrollbesuche auswärtiger Armenpflegen bei den in Winterthur wohnhaften Petenten, die das Interesse der Heimat an ihren auswärtigen in Not geratenen Bürgern beweisen. Bei der Durchführung von Heimschaffungen und Wegweisungen wird auf die bedauerliche Tatsache aufmerksam gemacht, "daß von dritter Seite immer wieder versucht wird, solch notwendige Vorkehrungen zu unterbrechen oder zu verhindern, was in der Regel weder im Interesse der Petenten, noch in demjenigen der betreffenden Gemeinden liegt". Die Betriebsrechnung der Armenpflege, inklusive die drei Anstalten (Waisenhaus und zwei Bürgerheime) zeigt bei 3 027 863 Fr. Einnahmen und 2 344 856 Fr. Ausgaben einen Vorschlag von 683 006 Fr.

— Im Bericht des Vereins für freie Hilfe (freiwillige Armenpflege) Winterthur pro 1944 weist der Sekretär ausführlich und überzeugend auf die ergänzende und vorbeugende Tätigkeit zum Wohle der bedürftigen Einwohnerschaft von Winterthur hin und betont namentlich auch die Verbindung der freien Hilfe mit den Organen der öffentlichen Fürsorge nicht nur zur Vermeidung von Doppelunterstützungen, sondern auch zur Durchführung von gemeinsamen und wirkungsvollen Hilfsaktionen. Endlich macht er darauf aufmerksam, daß die freie Hilfe in Anspruch genommen werden kann, ohne daß für die Unterstützten darin irgend etwas Ehrenrühriges liegt. So ist es denn nicht nötig, daß Hilfesuchende persönlich auf das Sekretariat gehen müssen, es kann die Anmeldung und Vermittlung der Spenden durch Vorstands- oder Vereinsmitglieder der freien Hilfe erfolgen, oder es ist möglich, daß Funktionäre anderer, mit ihr zusammenarbeitender Fürsorgestellen für ihre Schützlinge bei dem Verein vorstellig werden. Für diese diskrete und doch nicht unbesehen und planlos erfolgende Hilfeleistung hat die freie Hilfe im Jahre 1944 25 239 Fr. für Lebensmittel, Krankenfürsorge, Kleider, Miete, Heizung und Beleuchtung usw. aufgewendet.

Literatur

Das Schweizerische Anstaltswesen für die Jugend. I. Bericht über die Pro Juventute-Tagung vom 24./25. November 1944. II. Die Berufsausbildung in den Anstalten für schwererziehbare Jugendliche in der Schweiz. Diplomarbeit von Esther Hauser, Soziale Frauenschule, Zürich. Verlag: Zentralsekretariat Pro Juventute, Zürich 1, Stampfenbachstr. 12 (wo der Tagungsbericht gratis zur Ansicht bezogen werden kann.) 136 S.

Wer an der Pro Juventute-Tagung über das schweizerische Anstaltswesen für die Jugend teilgenommen hat, wird gerne noch einmal in diesem Bericht die trefflichen Vorträge und alle Diskussionsvoten lesen, und wer ihr fernbleiben mußte, wird sich an Hand dieses Berichtes über den gegenwärtigen Stand unseres Anstaltswesens für die Jugend und die Reorganisationspostulate, die jetzt von einer schweizerischen Studienkommission geprüft werden, eingehend und mit großem Gewinn orientieren können. — Im zweiten Teil behandelt eine Schülerin der sozialen Frauenschule in Zürich das wichtige Problem der Berufsausbildung in den Anstalten für schwererziehbare Jugendliche in der Schweiz. Ihre Schlußbetrachtungen über die Berufsausbildung Schwererziehbarer, die Ausbildungsmöglichkeiten, die Planung im Ausbau der Berufsausbildung in den Anstalten, sowie ein Verzeichnis aller Anstalten für schwererziehbare Jugendliche mit ihren verschiedenen Berufsausbildungsmöglichkeiten verdienen die Beachtung der Versorger.

Mitteilung der Redaktion.

Von den für die praktische Armenfürsorge so wertvollen Vorträgen von Dr. Probst, Basel und Dir. Dr. Stutz, Liestal, über die Psychologie in der Armenfürsorge ist noch ein Rest von ca. 100 Exemplaren vorhanden. Preis 40 Rp. plus Postgebühren. Bestellungen nimmt entgegen: a. Pfr. Wild, Zürich 2, Bederstraße 70.